

# Allgemeine Vertragsbedingungen der ARENARIA GmbH (ARENARIA) über die Durchführung von Sonderkonzerten (kurz AVB)

## 1. Geltungsbereich

Diese AVB finden auf alle Vereinbarungen mit der ARENARIA GmbH betreffend die Zurverfügungstellung des Veranstaltungsgeländes Steinbruch St. Margarethen zum Zwecke der Durchführung von Veranstaltungen Anwendung, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Diese AVBs sind auch dann wirksam, wenn wir uns bei späteren Verträgen nicht ausdrücklich auf sie berufen.

## 2. Umfang der Nutzung, Verbot der Weitergabe

Der Geschäftsabschluss kommt durch beidseitige Unterfertigung des diesbezüglichen Vertrages zustande. ARENARIA stellt nur die Veranstaltungsstätte im Steinbruch St. Margarethen zur Verfügung und ist selbst nicht Veranstalter. Die Nutzung erfolgt unter der ausschließlichen Verantwortung des VERTRAGSPARTNERS der zu keiner weiteren Untervermietung, Weitergabe, entgeltlichen oder unentgeltlichen Überlassung der Räume und Flächen (teilweise oder ganz) berechtigt ist. Die Flächen und Räume werden grundsätzlich in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem sie sich bei Übergabe befinden. Änderungen in oder am Vertragsgegenstand, den Einrichtungen, dem Bühnenbild, der technischen Ausstattung usw. dürfen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der ARENARIA vorgenommen werden. Bei solchen Änderungen hat der VERTRAGSPARTNER über Aufforderung umgehend auf eigene Kosten den vorherigen Zustand wieder herzustellen. Es steht der ARENARIA aber auch frei, die Belassung des geänderten Zustandes zu fordern. Für allfällige Werterhöhung leistet die ARENARIA in keinem Fall Ersatz, die Investitionen gehen entschädigungslos in das Eigentum der ARENARIA über.

## 3. Entgelt, Aufrechnungsverbot

Die vereinbarten Entgelte sind mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung Nettopreise. Der VERTRAGSPARTNER ist nicht berechtigt, wegen irgendwelcher Ansprüche, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben sind, mit seinen Zahlungen inne zu halten oder Zahlungen zu verweigern. Auch kann er mit etwaigen Gegenforderungen nicht aufrechnen, es sei denn, sie sind seitens ARENARIA anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

## 4. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen in Höhe von 9,2% p.a. über dem aktuellen Basiszinssatz, mindestens aber 12% p.a. vereinbart. Mahnungen sind kostenpflichtig. Im Falle der Säumnis ist der VERTRAGSPARTNER verpflichtet, ARENARIA die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen zu vergüten. Betreffend diese Kosten gelten die Ansätze und Tarife des Rechtsanwaltsstarifgesetzes als angemessen und vereinbart.

## 5. Storno

Der VERTRAGSPARTNER kann durch einseitige schriftliche Erklärung zu nachfolgenden Stornobedingungen zurücktreten: Bis 1 Monat vor dem Veranstaltungstermin werden 50% des zu erwarteten Gesamtentgeltes (inkl. USt) fällig; bis zwei Wochen vor dem Veranstaltungstermin 75%, danach 100%. Zusätzlich sind ARENARIA alle bereits entstandenen Kosten und Auslagen zu ersetzen.

## 6. Rücktritt der ARENARIA

Die ARENARIA ist berechtigt, vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist aus wichtigem Grund zurückzutreten, insbesondere wenn

- der ARENARIA bekannt wird, dass die geplante Veranstaltung gegen die Vereinbarungen zwischen der ARENARIA und dem VERTRAGSPARTNER, einschließlich dieser AGB, oder gegen bestehende gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Vorschriften verstößt oder eine Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit zu befürchten ist oder gegen Interessen des Hauses verstoßen wird

- der VERTRAGSPARTNER mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Verzug ist;
- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des VERTRAGSPARTNERS nachhaltig verschlechtern;
- die gegebenenfalls erforderlichen behördlichen Genehmigungen der ARENARIA nicht vorgelegt wurden oder die Behörde die Veranstaltung verbietet oder die Veranstaltungsstätten ganz oder teilweise in Folge höherer Gewalt (z.B. Brand, Unwetter u. a. m.) oder sonstiger, nicht von der ARENARIA zu vertretender, außerhalb ihres Verantwortungsbereichs liegender Ereignisse, nicht zur Verfügung gestellt werden können.

Dem VERTRAGSPARTNER erwachsen in diesen Fällen keinerlei Ansprüche gegenüber der ARENARIA.

## 7. Übergabe, Gewährleistung

Die Übergabe des Vertragsgegenstandes und die Benützungzeiten sind einvernehmlich zwischen dem VERTRAGSPARTNER und ARENARIA zu vereinbaren. Bei Übergabe des Vertragsgegenstandes hat der VERTRAGSPARTNER oder sein Bevollmächtigter anwesend zu sein. Festgestellte Mängel sind vom VERTRAGSPARTNER bei sonstigem Verlust sämtlicher aus dem Vorliegen des Mangels abgeleiteter Rechte promptly zu rügen. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird einvernehmlich ausgeschlossen. ARENARIA übernimmt keine Haftung für besondere, nicht ausdrücklich schriftlich zugesicherte Eigenschaften des Vertragsgegenstandes. Wir haften ausschließlich dafür, dass wir berechtigt sind, die gegenständliche Vereinbarung abzuschließen und den Vertragsgegenstand dem VERTRAGSPARTNER für den vertragsgegenständlichen Zweck zur Verfügung zu stellen. Wir haften nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vom VERTRAGSPARTNER beabsichtigten Zweck tauglich ist.

## 8. Rückgabe

Nach Beendigung der Veranstaltung hat durch den VERTRAGSPARTNER eine Grobreinigung (besenrein, Abtransport des Mülls, Flaschen, Kartons, etc.) des Veranstaltungsgeländes zu erfolgen. Die zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind im gleichen Zustand zurückzustellen, indem sie sich vor der Benützung befunden haben. Es hat eine Begehung mit einem Verantwortlichen der ARENARIA und dem VERTRAGSPARTNER bzw. einem Beauftragten dessen zu erfolgen und werden in einem Übergabeprotokoll allfällige Schäden, die beim Aufbau, während der Veranstaltung selbst oder beim Abbau bzw. bei der Reinigung entstanden sind, festgehalten. Dies oder das Unterlassen der Begehung/Anfertigen des Übergabeprotokolls schließt jedoch die spätere Geltendmachung von Schäden nicht aus.

## 9. Benützungsbedingungen

(1) Sämtliche zur Verfügung gestellten Räume und Flächen sind widmungsgemäß, fachmännisch und pfleglich, unter Berücksichtigung und Schonung der Substanz zu behandeln. Der VERTRAGSPARTNER hat alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern.

(2) Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Veranstaltung ist im Rahmen einer Begehung mit einem Verantwortlichen der ARENARIA die Ausstattung der Flächen und Räume sowie der organisatorische Ablauf der Veranstaltung festzulegen.

(3) Die Anlieferung der für die Durchführung der Veranstaltung erforderlichen Gegenstände, Materialien, udgl. hat in der Zeit von 9.00 bis 16.00 Uhr zu erfolgen, der genaue Termin ist mit ARENARIA abzustimmen.

(4) Die gastronomische Betreuung der Veranstaltung erfolgt –sofern nicht anders vereinbart – ausschließlich über Auftrag, auf Rechnung und Gefahr des VERTRAGSPARTNERS.

(5) Allenfalls erforderliche Anmeldungen und / oder die Einholung von Bewilligungen betreffend der Veranstaltung

des VERTRAGSPARTNERS einschließlich zur Nutzung der Parkplätze sind vom VERTRAGSPARTNER auf eigene Kosten und Gefahr vorzunehmen und einzuholen. ARENARIA ist von Behördenverhandlungen rechtzeitig, mindestens aber 3 Werktage im Voraus, zu verständigen, sodass eine mögliche Teilnahme gesichert ist. Sämtliche Bewilligungen und der Nachweis der Anmeldung sind ARENARIA unaufgefordert zumindest 3 Werktage vor Veranstaltung vorzulegen. Amtlichen Kontrollorganen, Behördenvertretern sowie Vertretern der ARENARIA ist der Zutritt zu den vertragsgegenständlichen Räumen und Flächen jederzeit zu ermöglichen.

(6) Den Anweisungen des Personals der ARENARIA ist unbedingt Folge zu leisten.

(7) ARENARIA ist berechtigt, Personen aus sicherheits-, feuer- oder baupolizeilichen Gründen den Einlass zu einer Veranstaltung zu verweigern. Dem VERTRAGSPARTNER entstehen daraus keine Entgeltminderungs-, Schadenersatz oder sonstige Ansprüche gegen ARENARIA.

(8) Das Freihalten der Fluchtwege ist zwingend vorgeschrieben.

(9) Dort, wo nicht ausdrücklich Rauchen gestattet ist, herrscht striktes Rauchverbot.

(10) Wird durch das Verhalten des VERTRAGSPARTNERS, seiner Bevollmächtigten, Beauftragten oder Besuchern vor, während oder nach der Veranstaltung ein Feuerwehr- oder Polizeieinsatz ausgelöst und werden ARENARIA für diesen Einsatz Kosten verrechnet, wird dem VERTRAGSPARTNER vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche ein Betrag von € 300,- als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt.

(11) Bei Zuwiderhandeln gegen eine der vorherstehenden Bestimmungen ist die ARENARIA, vorbehaltlich der weitergehenden Ansprüche, zur sofortigen Auflösung der Vereinbarung aus wichtigem Grund berechtigt.

#### **9. Behördliche Bewilligungen, Abgaben**

Der VERTRAGSPARTNER ist verpflichtet, auf seine Kosten zu sorgen, dass alle erforderlichen behördlichen Bewilligungen und Genehmigungen spätestens drei Werktage vor Beginn der Veranstaltung vorliegen. Ebenso ist er verantwortlich, dass alle gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und behördliche Auflagen auf seine Kosten erfüllt werden. Alle mit dem Vertragsabschluss und der Veranstaltung im Zusammenhang stehenden Abgaben, wie z.B. die Vergnügungssteuer (Lustbarkeitsabgabe), AKM-Beiträge, Rechtsgeschäftsgebühren o.ä. sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen und hält er ARENARIA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos.

#### **10. Haftung, Verjährung, Versicherung**

(1) ARENARIA haftet ausschließlich für durch sie verursachte, vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, des entgangenen Gewinnes, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den VERTRAGSPARTNER sind ausgeschlossen. Die Haftung ist der Höhe nach mit dem vom VERTRAGSPARTNER entrichteten Entgelt begrenzt.

(2) ff Für technische Störungen außerhalb des Einflussbereiches der ARENARIA sowie Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung (Strom, Wasser, etc.) sowie für andere Betriebsstörungen jeglicher Art, die auf höhere Gewalt oder Verschulden Dritter zurückzuführen sind, besteht keine Haftung der ARENARIA.

(3) Der VERTRAGSPARTNER trägt das gesamte Risiko der von ihm durchgeführten Veranstaltung, einschließlich Vorbereitung, Aufbau, Abwicklung und Abbau. Er haftet für alle Schäden und Unfälle, die von ihm, seinen Bevollmächtigten, von ihm Beauftragten sowie seinen Besuchern oder sonstigen Personen, die sich mit Zustimmung des VERTRAGSPARTNERS am Vertragsgegenstand aufhalten, verursacht werden, ohne Rücksicht darauf, ob Verschulden vorliegt oder nicht. Der VERTRAGSPARTNER übernimmt hinsichtlich seiner Benützung und der damit verbundenen Handlungen und Unterlassungen die Haftung für alle Schäden als auch hinsichtlich der von ihm aufgestellten Sachen die Haftung

gemäß § 1318 ABGB (Wohnungsinhaberhaftung) und § 1319 ABGB (Bauwerkshaftung) sowie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Grundstücksflächen die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, ARENARIA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten, einem allfälligen Prozess gemäß §§ 17 ZPO ff auf Seiten der ARENARIA beizutreten und dieser sämtliche tatsächlich entstandenen Kosten der notwendigen Rechtsverteidigung zu ersetzen.

(4) Für eingebrachte Gegenstände aller Art übernimmt ARENARIA keine wie immer geartete Haftung. Ebenso wenig haftet ARENARIA für Gegenstände, welche dem VERTRAGSPARTNER, seinen Bevollmächtigten, Beauftragten oder Besuchern während oder im Zusammenhang mit der Veranstaltung abhanden gekommen sind; dies gilt auch für Diebstähle oder sonstige strafbare Handlungen Dritter.

(5) Der VERTRAGSPARTNER ist während der Nutzungsdauer für die ordnungsgemäße Absicherung der ihm zur Verfügung gestellten Stätten auf eigene Kosten und Gefahr verantwortlich. Demnach hat der VERTRAGSPARTNER alles gewissenhaft und aufmerksam vorzukehren, was zur Vermeidung von Unfällen zweckmäßig und notwendig ist. Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, die ARENARIA diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten.

(6) Etwaige Ansprüche des VERTRAGSPARTNERS gegen die ARENARIA, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind innerhalb von sechs Monaten nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sind sie verjährt.

(7) Der VERTRAGSPARTNER verpflichtet sich, für seine Veranstaltung eine Haftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme, aus der sämtliche Unfälle, die aus einer vertragsgemäßen Benützung des Vertragsgegenstandes resultieren, Deckung finden sowie eine Ausfallsversicherung für seine Veranstaltung mit einer ausreichenden Deckungssumme um die Kartenpreisrefundierungen sicherzustellen, abzuschließen und aufrecht zu erhalten. Die Policen samt Deckungsbestätigungen sind ARENARIA unaufgefordert zumindest drei Werktage vor Veranstaltung unaufgefordert vorzulegen. Bei Nichtabschluss bzw. Nichtnachweis des Bestehens einer aufrechten Versicherung ist ARENARIA berechtigt, den Vertragsgegenstand nicht an den VERTRAGSPARTNER zu übergeben.

#### **11. Sonstige Bestimmungen**

(1) Allfällige Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform; dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

(2) Allfällige Steuern, Abgaben und Gebühren, die im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis und der Veranstaltung entstehen, sind vom VERTRAGSPARTNER zu tragen.

(3) Beide Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) sowie auf Anfechtung des Veranstaltungsvertrags wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

(4) Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes in Eisenstadt vereinbart. ARENARIA steht es jedoch zu, den VERTRAGSPARTNER an seinem ordentlichen Gerichtsstand zu belangen.

(5) Es gilt ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen als vereinbart.

(6) Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AVB und / oder der Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, nichtig oder anfechtbar sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die im Sinn und Zweck der weg fallenden Bestimmung wirtschaftlich und rechtlich am Ehesten entspricht. Dasselbe gilt im Fall von Regelungslücken.

ARENARIA GmbH